



## VDP im Landtag NRW

### Stellungnahme im Rahmen der Expertenanhörung Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (3. Schulrechtsänderungsgesetz) - Entwurf

[03.06.2008]

Anlässlich einer Expertenanhörung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung (A14) des Landtags NRW am 03.06.2008 zum vorgenannten Gesetzesentwurf nimmt der VDP Privatschulverband NRW e.V. als Berufsverband mit Sitz in Düsseldorf wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung

I.

In den vorgelegten Gesetzentwürfen ist es erklärtermaßen das Ziel der CDU und FDP Landtagsfraktionen in Nordrhein-Westfalen, die Eigenverantwortung von staatlichen Schulen als Grundelement einer modernen Schulentwicklung zu verbessern. Eigenverantwortliche Schulen werden als klare Leitperspektive für Nordrhein-Westfalen gesehen.

Zielsetzung des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes ist dabei insbesondere die Erweiterung der personalrechtlichen Befugnisse und Entscheidungsspielräume für Schulleiterinnen und Schulleiter. Ferner sollen die Beteiligungsrechte der Lehrerinnen und Lehrer auf die Ebene der einzelnen Schule verlagert werden.

In diesem Zusammenhang sollen die §§59, 64, 69 Schulgesetz NRW entsprechend angepasst werden.

II.

Nach § 100 Absatz 3 Schulgesetz NRW gelten für Ersatzschulen (Privatschulen) neben den §§100 ff. Schulgesetz NRW die Vorschriften des 1. bis 10. Teils (§§1-99 Schulgesetz NRW) nur kraft ausdrücklicher Verweisung (z.B. §§2, 6 Absatz 6, § 25, etc.) oder zur Wahrung der Gleichwertigkeit.

Im Übrigen haben Ersatzschulen kraft der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit eine staatlicher Reglementierung entzogenen Stellung inne. Aufgrund der in Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz normierten Privatschulfreiheit haben die Privatschulträger - anders als die staatlichen Schulen - seit jeher die volle Personalhoheit über die bei Ihnen beschäftigten Schulleiter und Lehrkräfte. Auch das Auswahlverfahren für die Gewinnung der Führungskräfte ist allein Ihnen überlassen. § 61 Schulgesetz NRW gilt für diese nicht.

**VDP** 

PRIVATSCHULVERBAND NRW e.V.  
BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN  
FREIER TRÄGERSCHAFT

#### Geschäftsstelle

Kronprinzenstr. 82-84  
40217 Düsseldorf

T : 02 11 / 544 234 0  
F : 02 11 / 137 234 7

info@privatschulverband-nrw.de  
www.privatschulverband-nrw.de

#### Bankverbindung

Kreissparkasse Köln  
Konto-Nr.: 152 014 915  
BLZ : 370 50 299

#### Vereinsregister

Amtsgericht Düsseldorf  
VR 9611

#### Steuernummer

106 / 5758 / 1783

An die §§62 ff. sind Ersatzschulen jedoch grundsätzlich nicht gebunden und können deshalb eigene gleichwertige Wahlverfahren festlegen. Soweit die Gleichwertigkeit dies erfordert, ist nach derzeit überwiegender Meinung §59 Schulgesetz NRW auch auf Ersatzschulen anwendbar.

Für Ergänzungsschulen nach § 116 Absatz 1 Schulgesetz NRW als weitere Form der Privatschule sind die Vorschriften der §§1-99 Schulgesetz NRW ohnehin aufgrund der noch umfassenderen Privatschulfreiheit nicht anwendbar.

Zwischenfazit: Schulen in freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen) sind damit entweder gar nicht oder nur in sehr begrenztem Maße von den Änderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen betroffen.

### **Eigenverantwortliche Schule als Paradigmenwechsel für staatliche Schulen**

In gewisser Weise handelt es sich bei der eigenverantwortlichen Schule um einen Paradigmenwechsel. Die bisherige alleinige staatliche Verantwortlichkeit für das Bildungswesen ist ein deutsches Unikum. Ein staatliches Schulwesen, das sein curriculares Programm standardmäßig abspult, (erzeugt) automatisch weniger Freiheit und Gerechtigkeit.

Die Rahmenbedingungen sollen grundsätzlich verändert werden: Staatliche und freie Schulen sollen künftig verstärkt miteinander in einen qualitätsfördernden Wettbewerb treten. Ein Prozess der Deregulierung und Entstaatlichung wird auf den Weg gebracht. Die Schulleiterinnen und Schulleiter in Ihrer Leitungsfunktion sollen – ähnlich wie ein Unternehmer – zunehmend eigenständig und eigenverantwortlich handeln und noch mehr Führungsverantwortung übernehmen.

Als Interessenvertreter der Schulen in freier Trägerschaft, die aufgrund ihrer Konstruktion und Rechtssituation schon immer eigenverantwortlich waren, begrüßen wir diese neue Entwicklung. Wenn Schulen hinsichtlich ihrer Organisation, Verwaltung und Gestaltung selbständig werden und mehr Wettbewerb eine größere Dynamik im Bildungssystem erzeugen, wird das die Qualität der nordrhein-westfälischen Schulen fördern.

Die freien Schulen haben schon immer eine entsprechende Qualität vorweisen müssen. Schließlich müssen sie gegenüber ihren Schülern und deren Eltern die Erhebung von Schulgeld bzw. freiwilligen Fördervereinsbeiträge rechtfertigen. Sie sind daher oftmals innovative Vorreiter und kommen damit ihrer Aufgabe nach, die notwendige Vielfalt im öffentlichen Schulwesen mit herzustellen. Das Thema „Selbständige“ oder „Eigenverantwortliche Schule“ stellt sich den nordrhein-westfälischen Schulen in freier Trägerschaft also nicht, da sie es bereits sind.

Wir sehen eine positive Entwicklung der Qualität der staatlichen Schulen durch die Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“ voraus. Bitte sehen Sie es uns nach, wenn wir als Vertreter der freien Schulen der Meinung sind, dass man sie einfacher und kostengünstiger realisieren könnte, wenn man die staatlichen Schulen teilweise in eine private Trägerschaft überführen würde oder aber nachhaltig Privatschulgründungen befördert. Die staatliche Verantwortung kann auch auf diesem Weg gewahrt bleiben.

### **Mehr Freiheit für staatliche Schulen - mehr Freiheit für freie Schulen**

Zwar sind die Konsequenzen im vorliegenden Gesetzesentwurf aus diesem Paradigmenwechsel noch eher bescheiden zu nennen und reichen bei weitem nicht an das heran, was freie Schulen (Privatschulen) insoweit tun. Aber ein erfreulicher Anfang ist zugunsten der staatlichen Schulen gemacht.

Aber auch freie Schulen müssen als Erfinder und Initiatoren von individueller Förderung durch Einräumung zusätzlicher Gestaltungsspielräume gefördert werden. Zumeist werden jedoch pädagogische Freiheiten freier Träger zum Beispiel durch zentrale

Abschlussprüfungen und Bildungsstandards sowie durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen noch zu sehr eingeschränkt. Auch die Finanzierung der Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen ist immer noch sehr stark zweckgebunden und räumt diesen nur geringe finanzielle Spielräume ein. Die derzeitige Teilpauschalierung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen zielt im Ergebnis eher auf eine Begrenzung der Ausgaben des Staates als auf die Möglichkeit der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung durch weitestgehende finanzielle Spielräume. Häufig erhalten freie Ersatzschulträger dann eine optimale Finanzierung, wenn sie sich als „Blaupause“ des staatlichen Schulsystems begreifen.

Der VDP Privatschulverband NRW fordert deshalb von der Politik auch bei Privatschulen einen Paradigmenwechsel zu vollziehen. Dies könnte bedeuten, dass

- Privatschulen als Innovationsmotoren der Schulbildung in Nordrhein-Westfalen weitgehende **zusätzliche pädagogische Freiheiten** erhalten.
- der Staat die Eigenständigkeit freier Schulen durchsetzt, sich bei diesen ausschließlich auf die Aufgabe der verfassungsrechtlich zulässigen Schulaufsicht beschränkt und im übrigen die **Privatschulautonomie** aktiv fördert.
- der grundsätzliche Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Schulen in Nordrhein-Westfalen durch **Anreize eines innovativen Bildungsgutscheinsystems** nachhaltig gefördert wird, wie dies in Dänemark, Schweden und den Niederlanden bereits geschieht. Dadurch könnten Eltern auch von Ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf freie Schulwahl für Ihre Kinder dann Gebrauch machen.
- die Ersatzschulfinanzierung sich an den echten **100%-Kosten staatlicher Schüler** orientiert und maximale Freiheiten bei dem Einsatz der Mittel möglich werden. Bisher sind die echten Kosten eines staatlichen Schülers jedoch gar nicht bekannt. Dies hatte auch bereits der Landesrechnungshof in seinem Bericht aus dem Jahre 2000 bemängelt.
- weiterhin die **Gründung von privaten Grundschulen und weiterführenden Schulen** vom Staat und der Schulaufsicht nachhaltig unterstützt wird, da sie den NRW-Haushalt durch die für den Staat günstigeren Ersatzschulen, da nur teilfinanziert, und gar nicht bezuschussten Ergänzungsschulen entlasten.

Teilweise um diese und auch andere wichtige Aspekte für das freie Schulwesen zu ermöglichen, hatte der VDP Privatschulverband NRW e.V. in der Vergangenheit wichtige Eingaben zu Änderungen und Ergänzungen des derzeit geltenden Schulgesetzes formuliert. Letztere sind bislang allerdings noch nicht berücksichtigt worden. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, um auch die Rahmenbedingungen für Privatschulen in NRW im 3. Schulrechtsänderungsgesetz zu optimieren. Die aktuellen VDP-Änderungsentwürfe liegen der CDU- und FDP-Landtagsfraktion bereits vor.

### **Schlussbemerkung**

Im Ergebnis begrüßt der VDP Privatschulverband NRW ausdrücklich die gesetzlichen Regelungen im Rahmen des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes für mehr Eigenverantwortung von staatlichen Schulen.

Die Entstaatlichung der Bildung ist international zunehmend eine zeitgemäße Entwicklung und fördert die Wettbewerbsfähigkeit unseres nationalen Bildungssystems. Die bisherige alleinige staatliche Verantwortlichkeit für das Bildungswesen ist ein deutsches Unikum.

Düsseldorf, 15.05.2008

gez.  
Roman Friemel  
Geschäftsführung